

Veröffentlichung der Fragebögen nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG

Angaben der Mitglieder in den Organen des Sparkassenzweckverbandes Höxter

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Aus § 17 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für den Vorstandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Höxter die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 152 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Vorstandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes Höxter hat sich in Abstimmung mit der Verbandsversammlung entschieden, die Fragebögen im Vorstandssekretariat der Sparkasse Höxter während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.